

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 2+3

Pfarrkirchen, 01.02.2024

---

## Inhalt

	Seite
<b>Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Eichhornseck 3 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 23. Januar 2024</b>	6-9
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2024</b>	9-10
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde</b>	11
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde</b>	11

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und dem Markt Tann über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Eichhornseck 3 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 23. Januar 2024, Az. 21-050-2024/02**

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Markt Tann haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Eichhornseck 3 des Marktes Tann durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 23.01.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 23. Januar 2024  
Landratsamt Rottal-Inn  
gez.

Zeiler  
Verwaltungsrat

**I.  
Genehmigung**

Der Markt Tann hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Eichhornseck 3 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 08./10.01.2024 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 23.01.2024 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.  
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal  
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel,  
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen  
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und dem

**Markt Tann  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeisterin Wolfgang Schmid,  
Marktplatz 6, 84367 Tann  
- im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),

folgende

## **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung**

abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
  - „Eichhornseck 3“, Flur-Nrn. 1517, der Gemarkung Tann.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

## **§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

## **§ 7 Änderung und Aufhebung**

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

## **§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen**

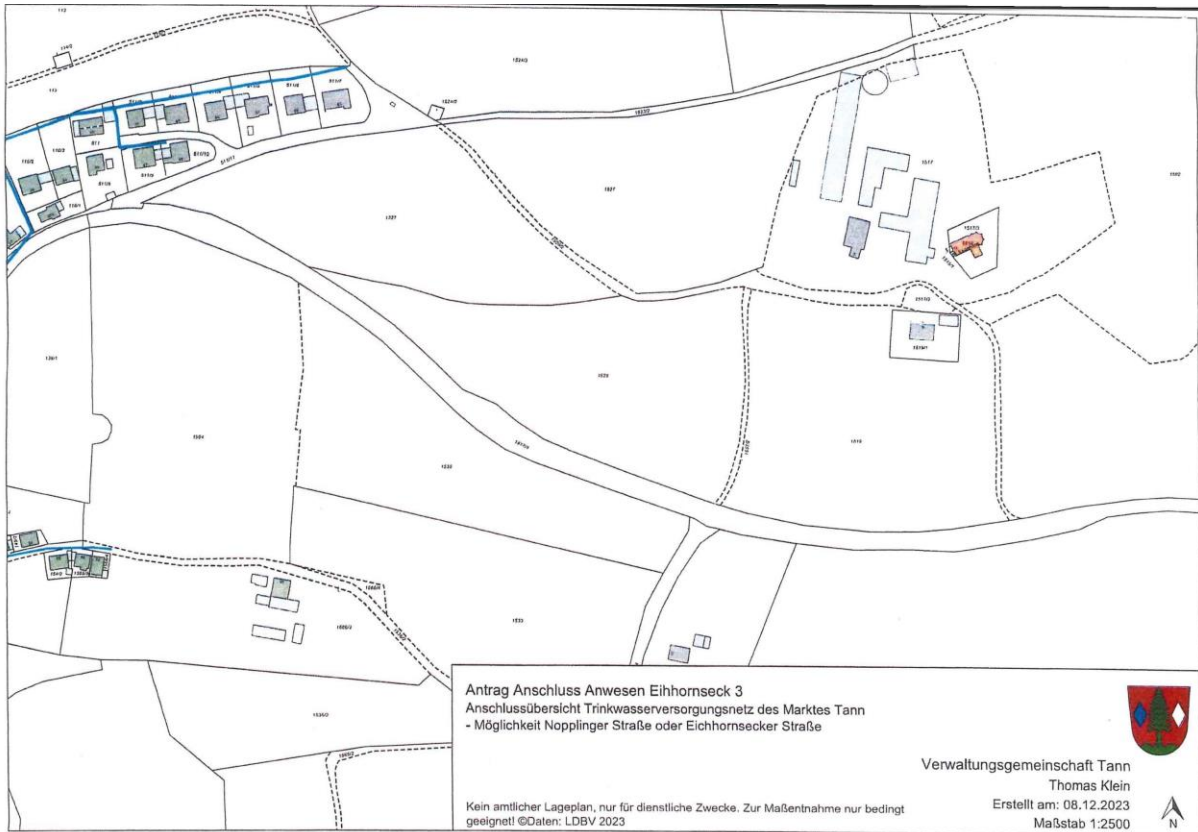
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Tann, den 10. Januar 2024  
Markt Tann  
Rottal  
gez.  
1. Bürgermeister Schmid

Pfarrkirchen, den 8. Januar 2024  
Zweckverband Wasserversorgung  
gez.  
Verbandsvorsitzender Etzel



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Unterdietfurt (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 401.065 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000 € ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 319.965 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2023 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.299 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Unterdietfurt, 24.01.2024

Gez.

Benno Seidl

Stellv. Schulverbandsvorsitzender und Dritter Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt

#### **Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 05.02.2024 bis einschließlich 12.02.2024 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 8 im Obergeschoss, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdietfurt, 24.01.2024

Schulverband Unterdietfurt

Gez.

Benno Seidl

Stellv. Schulverbandsvorsitzender und Dritter Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Mittelschulverbandes  
Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 13.12.2023 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

**vom 01. Februar 2024 bis 22. Februar 2024**

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.01.2024

gez.  
Wolfgang Beißmann  
1. Verbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbandes  
Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der  
Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 09.01.2024 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

**vom 01. Februar 2024 bis 22. Februar 2024**

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.01.2024

gez.  
Stefan Weindl  
1. Verbandsvorsitzender